

# RS Lvwg 2020/4/15 LVwG 30.20-463/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.04.2020

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §382b

EO §382e Abs1 Z1

EO §382g Abs1 Z1

EO §382g Abs1 Z3

SPGNov 2013 §1 Abs1

## Rechtssatz

Eine Banküberweisung in der Höhe von € 0,01 stellt jedenfalls eine unzulässige Kontaktaufnahme im Sinne einer erlassenen einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e Abs 1 Z 2 1. Fall und 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO dar. Die Höhe des überwiesenen Betrags und die Anmerkung im Verwendungszweck „er kam sah und siegte. Niemand kann ihn stoppen.“ weisen auf eine perfide Form der Belästigung hin und stellen somit eine Verwirklichung des Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 152 (SPGNov 2013) dar.

## Schlagworte

Banküberweisung, einstweilige Verfügung, Belästigung, Stalking

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.20.463.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)